

Satzung der Stadt Prüm

vom 09. Nov. 2016

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 477) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Prüm in seiner Sitzung vom 08. Nov. 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gästebeitrag (Erhebungszweck)

In der Stadt Prüm wird für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ein Gästebeitrag für touristische Zwecke jährlich erhoben. Der Gästebeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die in der Stadt Prüm eine Unterkunft nehmen, ohne in der Stadt Prüm ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie von der Möglichkeit der Benutzung von Tourismuseinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch machen.
Nach § 12 Absatz 2 KAG sind Personen nicht beitragspflichtig, die sich im Erhebungsgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken oder bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes zum vorübergehenden Besuch aufhalten.
Der vorgenannte Satz gilt entsprechend für berufliche Ausbildungszwecke (einschließlich Fort- oder Weiterbildung) und bei vorübergehenden Besuchen bei Bekannten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem zweiten Tag des Eintreffens, der Tag der Abreise wird bei der Beitragsfestsetzung nicht mitgerechnet.

§ 3

Erhebungsgebiet und -zeitraum

- (1) Zum Erhebungsgebiet gehören die Gemarkungsbereiche der Stadt Prüm einschließlich der Stadtteile Niederprüm, Dausfeld, Steinmehlen und Weinsfeld.
- (2) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4

Höhe des Gästebeitrages

Die Höhe des Gästebeitrages wird nach Tagessätzen jährlich in der Haushaltssatzung der Stadt Prüm festgelegt. Für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2017 beträgt der Gästebeitrag 0,60 € je Gast (Tagessatz nach § 2 Absatz 2).

§ 5

Erhebung des Gästebeitrages

- (1) Inhaber von Schwerbehindertenausweisen werden bei mind. 70 % Schwerbehinderung vom Gästebeitrag befreit, einer notwendigen, durch amtsärztliche Bescheinigung oder Eintrag im Schwerbehindertenausweis nachgewiesenen Begleitperson wird die Befreiung ebenfalls gewährt.
- (2) Der/Die Stadtbürgermeister/-in kann in besonderen Härtefällen im Interesse der Stadt Prüm Befreiungen oder Ermäßigungen einräumen und nach Maßgabe des § 227 Abgabenordnung den Gästebeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Meldeverfahren/Gästebeitrag

- (1) Unbeschadet der Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 in der jeweils geltenden Fassung sind die gewerblichen Wohnungsvermieter sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, verpflichtet, von allen Gästen am Tag der Ankunft Meldevordrucke mit den für die Festsetzung des Gästebeitrages erforderlichen Angaben ausfertigen zu lassen. Die Gäste sind verpflichtet, die für die Berechnung des Gästebeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Die entsprechenden Meldeformulare werden von der städtischen Tourist-Information ausgegeben.
- (2) Den Gästen wird, soweit diese nach § 2 beitragspflichtig sind, nach Ausfertigung des Meldevordruckes vom Vermieter eine Gästekarte (Kurkarte) ausgestellt. Die entsprechenden Vordrucke stellt die städtische Tourist-Information zur Verfügung. Die Anmeldepflicht besteht auch für Gäste, die nach § 2 nicht der Beitragspflicht unterliegen. Dieser Personenkreis erhält keine Gästekarte. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, eine Ausfertigung der Meldeformulare für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren.

§ 7

Zahlungsverfahren/Abrechnung

- (1) Der Gästebeitrag ist von den Beherbergungsbetrieben entsprechend dieser Satzung zu erheben; sie haften für die rechtzeitige Einziehung sowie Ablieferung der Beiträge. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb innerhalb eines Tages der Tourist-Information der Stadt Prüm anzuzeigen.
- (2) Die Beitragsabrechnung hat vierteljährlich, spätestens zum 10.01, 10.04., 10.07. und 10.10 des Jahres, jeweils für das vorausgegangene Quartal unter Vorlage der Meldeunterlagen bei der städtischen Tourist-Information zu erfolgen; die

Geldbeträge sind zu diesen Terminen an die Verbandsgemeindekasse Prüm zu zahlen.

- (3) In allen Beherbergungsbetrieben, die den Regelungen dieser Satzung unterliegen, muss ein Abdruck dieser Beitragsatzung vorhanden sein und dem Gast auf Wunsch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 8

Ahndung von Verstößen


- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. gegen Bestimmungen des § 6 und 7 Abs. 3 dieser Satzung verstößt,
 - b. den Gästebeitrag nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht ordnungsgemäß berechnet oder nicht fristgerecht abrechnet und abführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gem. § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 15.08.2000 außer Kraft.

Prüm, den 09. Nov. 2016


Mathilde Weinandy
Stadtbürgermeisterin

